
Qualifizierung zur Präventionsfachkraft

Die Umsetzung der Präventionsordnung ist in unserem Erzbistum in vielen Bereichen gut angelaufen. Wir möchten nun gemeinsam mit Ihnen einen weiteren Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung in den Handlungsfeldern der Altenhilfe gehen.

Hierzu sieht die Präventionsordnung im § 12 die Benennung einer Präventionsfachkraft bei allen kirchlichen Rechtsträgern vor, die Angebote oder Dienste für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bereitstellen:

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

Diese Personen sollen die von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen des Rechtsträgers unterstützen.

Im Rahmen dieses dreitägigen Fortbildungsangebotes geht es um die Sensibilisierung und Qualifizierung der Personen, die mit der Aufgabe als Präventionsfachkraft vom kirchlichen Rechtsträger betraut wurden bzw. betraut werden sollen.

Die Fortbildung zur „Präventionsfachkraft“ stärkt die Sach- und Handlungskompetenz der vom Träger und / oder der Leitung benannten Präventionsfachkraft zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Diensten und Einrichtungen im Erzbistums Paderborn.

Neben der Vermittlung von vertiefenden Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen sowie dem Wissen um Verfahrenswege im Vermutungs- bzw. Mitteilungsfall, erfahren die Teilnehmenden wie die Verankerung von Präventionsmaßnahmen in ihren Diensten und Einrichtungen möglich ist und welche Rolle sie als Präventionsfachkräfte in diesem Zusammenhang haben.

Zur differenzierten Beschreibung der Aufgaben und Rolle der Präventionsfachkraft wurden im Erzbistum Paderborn **Ausführungsbestimmungen** erlassen:

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.
3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend.
4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 - fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
 - berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
 - benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
 - ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.
5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme in der Kurzübersicht:

Entwicklung einer neuen Kultur des achtsamen Miteinanders

Werte, Normen und Haltung

Sexualisierte Gewalt in Institutionen

u.a.

- Täterinnen und Täter in Institutionen und deren Strategien
- Machtmissbrauchsbegünstigende Haltungen, Bedingungen und Strukturen in Institutionen
- Machtgefälle und Machtüberhang in Institutionen und helfenden Beziehungen
- Mögliche Folgen sexualisierter Gewalt bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Verankerung von Präventionsmaßnahmen innerhalb der Dienste und Einrichtungen

- Erstellen einer Risikoanalyse (Reflexion der eigenen Institution) als erster Schritt für die Implementierung institutioneller Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.
- Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten zur Prävention (gemäß § 3 PräVO)
 - Persönliche Eignung (§ 4)
 - Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (§ 5)
 - Verhaltenskodex (§ 6)
 - Beschwerdewege (§ 7)
 - Qualitätsmanagement (§ 8)
 - Aus- und Fortbildung (§ 9)
 - Maßnahmen zur Stärkung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Vernetzung mit externen Fach- und Beratungsorganisationen und –personen,

Rollenklarheit als Präventionsfachkraft

u.a.

- Was sind meine Aufgaben als Präventionsfachkraft?
- Vor welchen konkreten Herausforderungen stehe ich?
- Welche Rolle spiele ich im Rahmen der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes und dessen Implementierung?
- Räume zur Reflexion

Handlungssicherheit im Vermutungs- bzw. Mitteilungsfall

- Grundlagen
- Wissen um Verfahrenswege
- Verbesserung der Handlungssicherheit und der Zugang zu qualifizierten Hilfen,
- Differenzierung der Aufgaben von Leitung, Präventionsfachkraft und Mitarbeitenden,
- Interventionsverfahren im Erzbistum Paderborn gem. den „Leitlinien“

Organisatorische Informationen

Zielgruppe: Mitarbeitende,

- die von ihrem Rechtsträger und/oder der Einrichtungsleitung für diese Aufgabe benannt wurden.
- die neben der in der Präventionsordnung benannten Grundqualifikation folgende Kompetenzen mitbringen:
 - Besonnenheit
 - Gesprächsführungskompetenz
 - Erfahrung in der Beratung und Begleitung von Teams und Arbeitsgruppen
 - Entscheidungskompetenz
 - Verschwiegenheit
 - Wille zur Umsetzung der Präventionsthematik in Institutionen
 - Erfahrung in der Netzwerkarbeit mit internen und externen Partnern
- die Grundkenntnisse im Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“ haben.

Teilnehmerzahl: max. 20 Personen

Kosten: Teilnahmegebühren (incl. Übernachtung, Mahlzeiten, Tagungsgetränke und Arbeitsmaterialien) werden keine erhoben

Termin und Ort: 26. bis 28. März 2018, Liborianum Paderborn
An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 1253

Zeiten: Der erste Kurstag beginnt um 10.00 Uhr (ab 09.30 h wird ein Stehkafee angeboten) und endet mit der vierten Arbeitseinheit um 18.15 Uhr. Möglich ist darüber hinaus eine Arbeitseinheit von 1,5 Stunden am Abend.

Der zweite Kurstag beginnt mit der ersten Arbeitseinheit um 09.15 Uhr und endet mit der vierten Arbeitseinheit um 18.00 Uhr

Der dritte Kurstag beginnt mit der ersten Arbeitseinheit um 09.15 Uhr und endet um 17.30 Uhr

Tagungsleitung: Team der Koordinationsstelle Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn

Ansprechpartner für diese Maßnahme: Karl-Heinz Stahl, Tel.: 05251 – 125 1213,
E-Mail: karlheinz.stahl@erzbistum-paderborn.de